

Thüringer Innenministerium · Postfach 90 01 31 · 99104 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Gerhard Wittmann

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 37-93433

Telefax +49 (361) 37-93445

Gerhard.Wittmann@

tim.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ergänzende Hinweise zur Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, vom 10. September 2013

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

24.1-2072-4/2013

Anlagen: - 5 -

Erfurt

15. Oktober 2013

Zur o.g. Anordnung gebe ich nachfolgende ergänzende Hinweise:

Das Aufnahmeverfahren soll in aller Regel durch eine Interessenbekundung der in Deutschland lebenden Personen gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde eingeleitet werden. Zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die in Deutschland lebende Person ihren Wohnsitz hat.

Das Visumverfahren soll grundsätzlich erst dann eingeleitet werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen von der zuständigen Ausländerbehörde geprüft wurden und der zuständigen Auslandsvertretung eine Vorabzustimmung erteilt wurde. Die Vorabzustimmung soll in aller Regel auch die Feststellung beinhalten, dass die Nachweise zur familiären Beziehung sowie zur Kostenübernahme durch die sich verpflichtenden Personen in Deutschland erbracht wurden. Die Prüfung der Auslandsvertretungen im Visumverfahren soll sich in der Regel auf die Identitätsfeststellung, das KzB-Verfahren (Konsultationsverfahren zentraler Behörden) sowie die Erfassung biometrischer Daten beschränken. Die Visa sollen so rasch wie möglich nach Antragstellung erteilt werden.

Aufnahmeberechtigt sind syrische Flüchtlinge in Syrien sowie in den Anrainerstaaten zu Syrien. Begünstigt sind auch staatenlose kurdische Volkszugehörige, die sich in Syrien oder den Anrainerstaaten aufhalten, soweit ihre Identität sowie der langjährige Aufenthalt in Syrien nachgewiesen werden kann. Als Anrainerstaaten im Sinne der Anordnungen gelten: Libanon, Jordanien, Irak, Türkei sowie Ägypten. Dies schließt in besonderen Ausnahmefällen eine Aufnahme aus anderen Staaten nicht aus.

Die zuständige Ausländerbehörde prüft in eigener Verantwortung die antragsbegründenden Voraussetzungen und übermittelt der für das Visumver-



Thüringer
Innenministerium
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

fahren zuständigen Auslandsvertretung eine umfassende Vorabzustimmung. Die Auslandsvertretung nimmt nach Übermittlung der Vorabzustimmung die Visumanträge an, erfasst die biometrischen Daten der Antragsteller, prüft die Identität der Antragsteller und führt die KzB-Abfrage durch. So soll u.a. eine zeitaufwändige Bearbeitung von nicht von den Ausländerbehörden vorgeprüften (und mit einiger Wahrscheinlichkeit abzulehnenden) Anträgen durch die Auslandsvertretungen vermieden werden.

Die Vorabzustimmung zur Visumerteilung soll vor allem auch enthalten:

- Feststellung, dass die für die Aufnahme erforderliche Bonität des Verpflichtungsgebers nachgewiesen wurde. Eine Verpflichtungserklärung kann auch durch einen Dritten abgegeben werden. Abweichend von den bisherigen Vorgaben wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung aus humanitären Gründen begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind dann nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht. Im Formular „Verpflichtungserklärung“ sind die betreffenden Passagen von der Ausländerbehörde zu streichen.
- Feststellung, dass das Bestehen eines in der Aufnahmeanordnung vorgesehenen Familienverhältnisses geprüft und nachgewiesen wurde. In Ausnahmefällen, in denen der verwandtschaftliche Bezug von den in Deutschland lebenden Verwandten ausnahmsweise nicht durch erforderliche Nachweise erbracht werden kann, kann die Ausländerbehörde die Auslandsvertretung bitten, entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Der Nachweis wird in aller Regel mittels eingescannter Dokumente geführt, sofern nicht aufgrund begründeter Echtheitszweifel die Vorlage von Originaldokumenten geboten ist. Die Auslandsvertretung kann jedoch von der Ausländerbehörde gebeten werden, die Echtheit eines Originaldokuments bei Visumantragstellung zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann im Formblatt „Vorabzustimmung zur Visumerteilung“ in dem Feld „Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen/glaubhaft gemacht“ eine entsprechende Bitte an die deutsche Auslandsvertretung formuliert werden. Es ist zu beachten, dass die Auslandsvertretungen nur nachrangig tätig werden, nachdem die Prüfung im Inland mangels Unterlagen oder sonstigen Erkenntnissen erfolglos geblieben ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit von Dokumenten durch die Auslandsvertretung nur mit erheblichen Einschränkungen möglich ist.
- Vom Verpflichtungsgeber benannte Kontaktdaten der aufzunehmenden Personen im Anrainerstaat zwecks Terminvereinbarung zur Visuman-

tragstellung durch die Auslandsvertretung. Im Feld „aktuelle Erreichbarkeit“ können der Auslandsvertretung auch Kontaktdaten einer Referenzperson mitgeteilt werden, die in der Lage ist, das Terminangebot der Botschaft an den Antragsteller weiterzuleiten. Trotz bereits jetzt erheblicher Terminnachfrage mit Wartezeiten an den Auslandsvertretungen wird eine möglichst zeitnahe Terminierung durch die Auslandsvertretung bei Vorliegen der Vorabzustimmung angestrebt.

- Gegebenenfalls eine Befristung des Visums, falls auf Wunsch der Ausländerbehörde von der Regeldauer von 3 Monaten abgewichen werden soll.
- Für den Nachweis der familiären Beziehung gelten die Grundsätze, wie sie im Schreiben des Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt vom 20.08.2013 enthalten sind (Anlage 1). Sie gelten auch für diejenigen Antragsteller, deren in Deutschland lebende Angehörige einen anderen Aufenthaltstitel als eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG haben oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- Für den Nachweis der Identität gelten die mit dem Bundesministerium des Innern hinsichtlich der Aufnahmeanordnung vom 30.05.2013 vereinbarten Grundsätze (Anlage 2).

Für die Vorabzustimmung ist ausschließlich das als Anlage 3 beigefügte Formular zu verwenden. In den Fällen, in denen bereits eine formlose Vorabzustimmung an die deutschen Auslandsvertretungen übermittelt wurde, ist es unerlässlich, eine zusätzliche Vorabzustimmung unter Verwendung des angefügten Formblattes auszufüllen und nochmals elektronisch an die zuständige Botschaft zu übersenden.

Die Eingangsadressen für Vorabzustimmungen in den deutschen Auslandsvertretungen lauten:

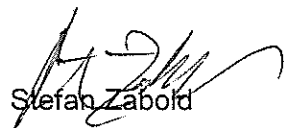
Amman	rk-visa100@amma.auswaertiges-amt.de
Ankara	rk-visa-200@anka.diplo.de
Bagdad	info@bagd.diplo.de
Beirut	visa@dama.diplo.de
Erbil	rk-1@erbi.diplo.de
Istanbul	rk-visa-1013@ista.auswaertiges-amt.de
Izmir	req-visa@izmi.auswaertiges-amt.de
Kairo	visastelle@kair.diplo.de

Die Vorabzustimmung muss eine funktionierende E-Mail-Adresse des Antragstellers oder der Referenzperson enthalten, die in der Lage ist, das Terminangebot der Botschaft an den Antragsteller weiterzuleiten.

Visa im Rahmen der Aufnahmeprogramme der Bundesländer werden kostenfrei erteilt.

Das Merkblatt der deutschen Auslandsvertretungen (Anlage 4) ist für die hier lebenden Angehörigen gedacht und soll diesen eine Übersicht über die für sie wichtigen Verfahrensabläufe geben. Das Merkblatt des Thüringer Innenministeriums (Anlage 5) wurde entsprechend geändert und ist ab sofort in der neuen Fassung zu verwenden.

Im Auftrag


Stefan Zabold